

RS Vwgh 2000/8/17 2000/12/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.08.2000

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20c Abs2 Z4;

Rechtssatz

Tatbestandsvoraussetzung für eine Anrechnung nach § 20c Abs 2 Z 4 GehG ist, dass es sich bei der vom Beamten geltend gemachten Zeit seines Präsenzdienstes vor seinem 18.Geburtstag um ein Ausbildungsverhältnis oder Dienstverhältnis gehandelt hat. Die Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes stellt weder ein derartiges Ausbildungsverhältnis noch ein Dienstverhältnis, sondern vielmehr ein Rechtsverhältnis besonderer Art dar (Hinweis E 24.11.1990, 90/11/0088).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000120085.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at